Neuverkündung vom 22.07.2026 der Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Entfristung gemäß § 67 Abs. 6, 7 HessHG

Präambel

Die vorstehende Satzung zur Entfristung von Professor*innen gemäß § 67 Abs. 6 HessHG, bereits beschlossen vom Präsidium am 28. April 2011, wird hiermit neu verkündet. Sie enthält gegenüber der ursprünglichen Fassung Änderungen, insbesondere eine Erweiterung des Anwendungsbereiches.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Professor*innen der Hochschule Fulda, die

a) in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen oder
b) als Beamt*innen auf Zeit ernannt worden sind.

(2) Diese Satzung findet auf Stiftungsprofessuren Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen der Entfristung

(1) Professor*innen nach § 1 können nach Maßgabe dieser Satzung entfristet oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, sofern in der Ausschreibung die Möglichkeit der Entfristung vorgesehen war.

(2) Die Entfristung setzt voraus, dass die Professor*in die für eine dauerhafte Wahrnehmung der professoralen Aufgaben erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachgewiesen hat.

§ 3 Zeitpunkt und Einleitung des Verfahrens

(1) Das Entfristungsverfahren ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit einzuleiten, sodass eine sachgerechte Entscheidung vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums möglich ist.

(2) Die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs leitet das Verfahren spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung oder der Amtszeit ein.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Vor der Ernennung schließt die Präsident*in eine gesonderte Zielvereinbarung mit der Professor*in ab, in die insbesondere die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen aufgenommen werden können.

(2) Die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs schließt spätestens 12 Monate, nachdem die Professor*in eingestellt wurde, eine Zielvereinbarung mit der Professor*in ab.

(3) In der Zielvereinbarung werden insbesondere Eckpunkte der Leistungen in Lehre, Forschung, Entwicklung oder Transfer, akademische Selbstverwaltung sowie deren erwartete Entwicklung im Verlauf der Tätigkeit festgelegt.

(4) Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten.

§ 5 Selbstbericht

(1) Die Professor*in erstellt einen schriftlichen Selbstbericht.

(2) Der Selbstbericht enthält insbesondere Angaben zu den erbrachten Leistungen in:

a) Lehre,
b) Forschung, Entwicklung oder Transfer,
c) akademischer Selbstverwaltung,
d) weiteren dienstlichen Aufgaben oder besondere dienstliche Leistungen

(3) Für den Selbstbericht ist das von der Hochschule Fulda vorgesehene Formblatt zu verwenden.

§ 6 Begutachtung und Stellungnahme

(1) Auf Grundlage des Selbstberichts erstellt die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs eine begutachtende Stellungnahme zu den Leistungen der Professor*in.

(2) Die Stellungnahme berücksichtigt das Aufgabenprofil der jeweiligen Professur sowie die besonderen Anforderungen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

(3) Die Stellungnahme ist der Präsident*in vorzulegen.

§ 7 Entscheidung über die Entfristung

(1) Über die Entfristung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gibt das Präsidium der Hochschule Fulda unter Berücksichtigung des Selbstberichts nach § 5 und der Beurteilung nach § 6 ein Votum ab.

(2) Die Präsident*in stellt nach Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der SBV, falls ein schwerbehinderter Mensch ein Professorenamt innehat, die Entfristung bzw. Umwandlung nach § 7 Abs. 1 S.1 fest und setzt die Entscheidung um. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Professor*in bekannt zu geben. Bei ablehnender Entscheidung ist die Professor*in vorab anzuhören.

§ 8 Rechtsfolgen

(1) Bei positiver Entscheidung erfolgt

a) die Entfristung des professoralen Beschäftigungsverhältnisses oder
b) die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

(2) Bei ablehnender Entscheidung endet das befristete Beschäftigungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der vereinbarten Frist oder Amtszeit automatisch.

(3) Ist keine sachgerechte Entscheidung vor Ablauf des Befristungs- oder Amtszeitraums möglich, endet das befristete Beschäftigungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der vereinbarten Frist oder Amtszeit automatisch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neuverkündung mit Änderungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Satzung vom 28. April 2011 gilt ab diesem Zeitpunkt in der durch diese Neuverkündung geänderten Fassung vom 22.07.2026.

gez.

Prof. Dr. Khakzar
(Präsident)